

BGE 43 II 639

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_639

FR: ATF 43 II 639

IT: DTF 43 II 639

Volltext

638 Obligationenrecht. No 83. in der Regel auch jenes (vergl. BGE 42 II 595). Die den Klägern zugefügte Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere in ihrer sittlichen Ehre, ist für eine ungewöhnlich schwere. Und es hat der Beklagte die ehrenrührigsten Anschuldigungen wenn nicht geradezu im Bewusstsein ihrer Unrichtigkeit, so doch jedenfalls grob fahrlässig erhoben, indem er die bei deren Natur und Schwere unerlässliche vorgängige Prüfung der Verhältnisse gänzlich unterliess. Er hat auch an seinen Vorwürfen noch fest gehalten, nachdem der Vorstand der Stimmen im Sturm in seiner Entgeltung deren völlige Unbegründetheit dargetan hat, und das berechtigte Verlangen der Kläger um Genugtuung unter Erneuerung der Angriffe zurückgewiesen. Bei dieser Sachlage muss in Übereinstimmung mit der Vocinstanz sein Verschulden als ein besonders schweres im Sinne von Art. 49 OR bezeichnet werden, womit alle Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuungssumme erfüllt sind." 6. - Was deren Höhe betrifft, so besteht kein Anlass zu einer Abänderung des vorinstanzlichen Urteils, da der Beklagte es in quantitativer Hinsicht nicht anfechtet und die Kläger ihrerseits sich dabei beruhigt haben. Es ist deshalb im vollen Umfange zu bestätigen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 26. März HH 7 bestätigt. Obligationenrecht. N- 84. 84. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1917 i. S. Basler Lagerhausgesellschaft, Beklagte, gegen Berner Handelsbank, Klägerin. 639 Lagergeschäft (Art. 482 bis 486 OR). Schadensersatzpflicht des Lagerhalters wegen vertragswidriger Herausgabe gelagerter Ware. Einrede, dass der als Schaden eingeklagte Wert dieser Ware dem darüber Verfügungsberechtigten (der das Verfügungsrecht zu seiner Deckung als Kontokorrentgläubiger des Einlagerers eingeräumt erhalten hat) bereits zugekommen und deshalb nicht mehr zu ersetzen sei, unbehelflich angesichts der Feststellung, dass der Verfügungsberechtigte von der Beziehung des empfangenen Wertes zu der ihm verhafteten Lagerware weder Kenntnis hatte, noch haben musste. - Quantitative Bemängelung des Wertersatzanspruchs; insbesondere Abzug eines Mehrerlöses, der bei der unrechtmässigen Warenverwertung, gegenüber dem Wert der Ware am Tage ihrer Rückforderung seitens des Verfügungsberechtigten, erzielt worden ist. I A. - Im Jahre 1911 eröffnete die Klägerin, die Berner Handelsbank in Bern, dem Kaufmann A. Reichen-Rieder in Frutigen als Kommanditär und Prokuristen der Kaffeeimportfirma Lopes, Steiner & Co. in Sao Paulo (Brasilien) einen Bankkredit. Als Deckung für ihre Vorschüsse, die meistens in Form von Wechselakzepten geleistet wurden, stellte ihr der Kreditnehmer (ausser der Verpfändung von Wertpapieren und der Einräumung der Hypothek von 110,000 Fr. auf einer Liegenschaft in Frutigen) in die Schweiz eingeführten Kaffee seiner Firma in der Weise zur Verfügung, dass er solchen Kaffee bei der beklagten Basler Lagerhausgesellschaft in Basel einlagerte und der Bank die auf ihren Naulen ausgefertigten und ihr damit nach dem Reglement der Lagerhausgesellschaft die Dispositionsbefugnis

über die Ware verleihenden Lager- schein übersenden liess. Bei Verkäufen ab diesem Lager hatte Reichen bei der Bank um Freigabe der Ware ein- zukommen und ihr als Gegenwert die auf seine Abnehmer 640 gezogenen Wechsel zu überlassen, worauf die Bank die Lagerhausgesellschaft unter Rücksendung der betreffenden Lagerscheine anwies, die jeweils sackweise bestimmt • bezeichnete Kaffeecharge « mir Verfügbar der Firma Lopes, Steiner & Co. in Basel, des Herrn A. Reichen-Rieder in Frutigen zu halten (I). In der Zeit vom Frühjahr 1911 bis zum April 1913 gelangten insgesamt mehr als 7000 Säcke (zu durchschnittlich 100 kg) Kaffee der Qualität « Good average 11 zur Einlagerung, wobei Reichen die Lagerscheine für 6044 Säcke auf den Namen der Basler Handelsbank und für den Rest auf den eigenen oder den Namen seiner Firma ausstellen liess: Anfangs Juli 1913 befand sich die Bank im Besitze von 9 Lagerscheinen (aus der Zeit vom Dezember 1912 bis April 1913) für insgesamt 2884 Säcke, als sie auf ihre Erkundigung über den Lagerbestand von der Lagerhausgesellschaft die Auskunft erhielt, dass nur noch 835 Säcke auf ihren Namen, nebst 379 Säcken auf den Namen Reichens, eingelagert seien. Weitere Nachforschungen ergaben, dass Reichen, der im November 1912 von der Bank aufgefordert worden war, den Debitsaldo seines Kontos herabzusetzen, seit dieser Zeit und schon früher die Bank nicht bei allen Verkäufen ab dem ihr zur Verfügung gestellten Um die Freigabe der Ware ersucht und darüber wegen der ungelassenen Kontrolle der Lagerhausgesellschaft auch ohne ihre Weisung hatte verfügen können. Die Lagerhausgesellschaft stellte ihm, unter Anerkennung ihres Verschuldens, der Bank auch den auf den Namen Reichens eingelagerten Kaffee, also insgesamt 1214 Stücker, zur Verfügung und versprach im übrigen, Reichen zu sofortiger Regelung der Angelegenheit zu veranlassen. Damit gab sich jedoch die Bank nicht zufrieden, sondern machte die Lagerhausgesellschaft für die nach den Unterlagen fehlenden 1670 Säcke verantwortlich und bezeichnete den 29. Juli 1913 als Stichtag im Sinne, dass der Kaffeepreis dieses Tages für ihre Obligationenreclit. Nr. M. 641 Entschädigungsforderung massgebend sein solle. Hierauf wandte die Lagerhausgesellschaft ein, dass der Bank ein Schaden deshalb nicht erwachsen sei, weil sie, wie Reichen angebe, auch für die ohne ihre Einwilligung herausgegebenen Säcke verantwortlich gehalten habe und somit für den Fehlbestand gedeckt sei. Die Bank aber entgegnete, dass sie die fraglichen Remessen im Glauben; sie stammten von Verkäufen freier Kaffeevorräte, als Verstärkung der Position Reichens entgegengenommen und andererseits für Reichen wiederum Zahlungen geleistet hätte; die sie nicht ausgeführt hätte; wenn sie bekannt gewesen wäre, dass das zu ihrer Deckung bestimmte Kaffeelager nicht mehr ihren Lagerscheinen entspreche. Nach weiterer fruchtloser Korrespondenz erhob die Basler Handelsbank am 8. Dezember 1913 gegen die Basler Lagerhausgesellschaft in Basel Klage mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei verpflichtet zu erklären, der Klägerin die in den (näher bezeichneten) 9 Lagerscheinen enthaltene 2884 Säcke Kaffee im Totalgewicht von 172,431.5 kg auszuhändigen, und zu verurteilen, für jedes Kilo, das sie nicht aushändige, der Klägerin 11 Fr. 90 samt 5% Zins seit 29. Juli 1913 zu bezahlen. Dabei erklärte die Klägerin sich bereit, der Beklagten bei Erfüllung dieses Anspruchs einen allfällig aus der Liquidation sich ergebenden Ueberschuss des Kontos Reichens zur Verfügung zu stellen, sowie ferner, ihr gegen die Zahlung der Schulden Reichens die Rechte an diesen jetzt schon abzutreten. Die Basler Lagerhausgesellschaft hat die Klage im Sinne der aus ihrer Betätigungserklärung (unten Fakt. C) ersichtlichen Einwendungen bestritten. Sie hat sowohl der Firma Lopes, Steiner & Co., als auch deren Teilhaber Reichen den Streit verkündet; diese haben sich jedoch am Prozesse nicht beteiligt. Im Laufe des Prozesses ist der zunächst noch vorhandene, von

der Beklagten nachträglich berichtend auf 1211 Säcke angegebene Vorrat des Kaffeelagers im {j-12 Obligationenrecht. N° 84. Einverständnis der Parteien bis auf 19 Säcke wertlosen Inhalts liquidiert und der Gegenstand der Klage so un- bestrittenennassen auf 1692 Säcke beschränkt wO' den. B. - Das erstinstanzliche Zivilgericht gelangte aqs der Erwägung, dass die Beklagte nach den Bestimmungen des OR über den Hinterlegungs- speziell Lagervertrag die in den Lagerscheinen im Besitze der Klägerin genau be- zeichnete Ware zurückzugeben habe, ohne weiteres dazu, für den Fall, dass diese Rückgabe nicht mehr möglich sei, der Klägerin den durch gerichtliche Expertise des S::lchverständigen Stöcklin-Müller auf 141,247 Fr. 72 Cts. (1 Fr. 32 Cts. per kg) bestimmten Wert der Ware mn Stichtage zuzusprechen. Allein da!> Appellationsgericht dt'S I{ antons Basel-Stadt hob diesen Entscheid mit Z w i s e h e nur te i I vom 21. Dez e m b e r 1916 auf und wies die Sache ·zur Beweisaufnahme über die l.: sondern erst im Juni 1912 nicht mehr intakt vorhanden gewesen sei und die späteren Zahlungen der Klägerhl ah. Reichen höchstens 8000 Fr. betragen hätten, dllsB also auch für diese unbedeutenden Zahlungen nicht das Vertrauen auf dös Vorhandensein des Pfandes kausal gewesen sein könne ; 3. dass Reichen bereits insolvent gewesen sei, als das \Varenpfand die Forderung der Klägerin nicht mehr gedeckt habe. Eventualantrag n : Aufhebung des kantonalen Urteils und direkte Herab- setzung der Forderung der Kljigerin, eventuell Rückwei- sung der Sache zu neuer Beurteilung in diesem Sinne, weil 1. derPfandwert am Stichtage nicht 141,247 Fr. 72 Cts., sondern (mit Rücksicht darauf, dass für die auf Schwund entfallenden 52 Säcke, sowie auch für die 721 vom Kan- tonschemiker beanstandeten Säcke, die zum Kaffee dei' Klägerin gehörten, kein Schadenersatz verlangt werden könne) nur 132,798 Fr. 50 Cts. betragen habe; 2. die Klägerin durch deh. vorzeitigen Verkauf des Kaffees 45,302 Fr. 24 Cts. oder 39,010 Fr. 40 Cts. oder eine zwischen dieselt heiden Ziffern liegende Stimme ge- wonnen habe, die sie nach den Grundsätzen der cQmpen- Obligationenrecht. ~o 84. saUo lucri cum damno auf ihre Schadenersatzforderung anrechnen müsse ; 3. die Schadenersatzforderung der Klägeriu nach richterlichem Ermessen weiter ZU redm~ierell s::ü, ~. B. weil die Klägerin Reichen steb, aUßh noch einen. unge- deckten Kredit gewäl1't und den hieraus resultierenden Schaden selbst zu tragen habe. Ha u ptantrag II: Es seien die (ll.äher erörterten) Feststellungen des Zivi~ gerichts, welche das Appellationsgericllt durch V~r~el sung auf de.n erstinstanzlichen Tatbestand zu den Selll.lgcn gemacht habe, als aktenwldrig Zll berichtigen. D. - An der Verhandlung vom 28. September 1917 hat der Vertreter der Beklagten die schriftlich gestellten Berufungsanträge erneuert; der Vertreter der. Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätlgung . Diesen Argumenten kann nicht btdgepflichtet werden. Allerdings stehen die Schuld Reichens und diejenige der Beklagten gegenüber der Klägerin, während sie an sich und äusserlich durchaus verschieden sind, indem die erstere eine Darlehenschuld aus dem Kontokornmtver- hältnis Reichens mit der Klägerin, die letztere dagegen eine Verbindlichkeit aus dem (insoweit zu Gunsten der Klägerin abgeschlossenen) Lagergeschäft zwischen Rei- chen und der Beklagten darstellt. dadurch in einem innern Zusammenhang, dass die Schuld der Beklagten unverkennbar nur zur Sicherung der Schuld Reichens begründet worden ist und daher mit deren Tilgung ma- teriell ebenfalls erlöschen muss. Allein dieser Sicherungs- zweck bedingt umgekehrt auch. dass die akzes~orsche Schuld der Beklagten ohne selbständige Tilgung solange wirksam bleibt, als die Hauptschuld Reichens be!r~eht. Die selbständige Tilgung einer akzessorischen Schuld kanu aber jedenfalls nur durch eine Leistung (des Schuldners selbst oder eines Dritten) bewirkt werden, die für den Gläubiger als hierauf gerichtet erkennbar ist, da es dem \Vesen der akzessorischen Schuld nicht ent&pricht, vor der Hauptschuld

getilgt zu werden. und eine zu solcher Tilgung erfolgende Leistung dßhalb der besoldew, aus- drücklichen oder konkludenten Kennzeichnung hflMrf. Diese Voraussetzung trifft jedoch bei den hiel' in Frage stehenden \Vechselzuweisungen Reichens an die Klägerin offenbar nicht zu. Es lag nichts vor, woraus die Klägerin hätte schliessen köInnen, dass Reichen damit nicht einfach Abzahlungen auf seine eigene Kontokorrentschuld ma- chen wolle. Viehnehr konnte die Klägerin bei ihrer fest- gestellten Unkenntnis des vertragswidrigen Verhaltens Reichens.s und der Beklagten unmöglich annehmen, dass sie mit dem Empfang des \Vertes dieser Rimessen nicht nur ihre Forderung an Reichen, sondern zugleich auch die ihr dafür bestellte Pfandsicherheit bei der Beklagten um diesen "Wert verringere. 3. - Aus dem Gesagten folgt" dass die Klägerin, ('Ilt- sprechend dem Entscheide des Appellationsgerichts, grundsätzlich auf den eingeklagten Wertersatz für den fehlenden Kaffee Anspruch hat, nicht, wie die Beklagte behauptet, nur auf Ersatz eines weitem, den tatsächlich bereits empfangenen Kaffeewert übersteigenden Sclla- dens, der ihr aus ihrem, durch die nachgewiesene Un- kenntnis dieses \Vertempfangs bedingten spätere Ver- halten gegenüber Reichen erwachsen sein sollte und für den sie beweispflichtig wäre. Mit dem nochmaligen \Vert- ersatz wird die Klägerin, entgegen dem Einwande der Beklagten, nicht ungerechtfertigt bereichert, da sie ja das früher Empfangene auf die damalige Schuld Reichens angerechnet hat und ihre Klageforderung, wie heute unbestritten ist, ihr ungedeckt gebliebenes Guthaben an Reichen nicht übersteigt. Nach diesem Entscheide bedürfen von den BerufUllgs- anträgen der Beklagten der Eventualantrag I zum Haupt- antrag I, sowie der Hauptantrag II keiner Erörterung, da ihr Inhalt danach nicht von Belang ist. Zu prüfen sind dagegen noch die dem Eventualantrag II zum Haupt- antrag I zu Grunde liegenden Einwendungen bezüglich der Höhe des Entschädigungsanspruchs auf dem grund- sätzlichen Rechtsbodell der Klage. 'a) Ein Abzug für die angeblich durch « Schwund)) bei Bearbeitung des einge lagerten Kaffees wrloren gegangenen AS 43 11 - 1(17 t;50 Objigatlonenrecht. N° 84. • 52 Säcke kann schon deswegen nicht in Frage kommen~ "eH die angefochtene Entschädigungsbemessung auf dem Wert des unbearbeiteten Kaffees (im Zustande, wie er eingelagert wurde) beruht und mangels jeden Nachweises hiefür nicht anzunehmen ist, dass der Kaffee durch die Verarbeitung trotz dem damit verbundenen «Schwund I) } zahlen?)) 2. Ist der Beklagte verpflichtet, anzuerkennen, dass J} er bei einem allfälligen Verkaufe der Parzelle N° 7631 \) im Schimmelquartier 1/6 des Kaufpreises an den KHiger » zu bezahlen habe ?» , erkannt: « 1. Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 2614 Ft'. I) nebst Zins zu 5 % seit 1. Februar 1916 zu bezahlen.) 2. Auf das zweite Rechtsbegehren wird nicht eillge-)) treten. » B. - Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Ab-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.